



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Referatsleiter
Herrn Bernd Sabin
99096 Erfurt

**Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses**
Werner – Seelenbinder – Straße 6
99096 Erfurt
Telefon (0 361) 3798372
Telefax (0 361) 3798830
E-Mail: Susanne.Krakovic@tmsfg.thueringen.de

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon (0 361) 57678 35
Telefax (0 361) 57678 15
E-Mail post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
3B 9/ 5081-2/25. Oktober 2010	34-LJHA		9. November 2010

Neufassung der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)

Sehr geehrter Herr Sabin,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o. g. Neufassung Stellung nehmen zu können; obgleich die kurzfristige Terminalschiene an dieser Stelle kritisch zu sehen ist.

Zu § 2 – Mitwirkungsrechte der Elternbeiräte

Abs.2/Abs. 3

Grundsätzlich wird festgelegt, dass Elternsprecher/-innen nur für die Dauer von einem Jahr gewählt werden sollen. Aus der Mitte der Gemeindeelternsprecher/-innen sollen die Kreiselternsprecher/-innen gewählt werden – und zwar für zwei Jahre. Dies soll auch für die Landeselternvertretung gelten. Der dahinter liegende Gedanke, dass auf Kreis- und Landesebene mehrjährige Kontinuität angestrebt werden soll, ist begrüßenswert; führt jedoch im Einzelfall zu Problemen (Nichtwiederwahl des/der Kreiselternsprechers/-in als Elternsprecher/-in in der Kindertageseinrichtung = Voraussetzung zur Wahl auf Kreisebene oder Ausscheiden als Elternsprecher/-in aus unterschiedlichen Gründen).

Es wird daher gebeten, eine entsprechende Harmonisierung der Wahldauer unter Beachtung des Grundprinzips (als Elternsprecher/-in einer Einrichtung gewählt zu sein) auf allen Ebenen vorzunehmen.

Abs. 4

Es wird dargelegt, dass das Amt einer/einer Elternsprechers/-in insbesondere nicht dadurch endet, dass das Kind, das die Mitwirkungsrechte vermittelt, aus der Tageseinrichtung ausscheidet.

Dieser Vorschlag richtet sich gegen eine automatische Beendigung des Amtes, zumal das Recht, das Sprecheramt niederzulegen, davon unberührt bleibt.

Da jedoch ein Ausscheiden eines Kindes aus einer Tageseinrichtung unterschiedliche Gründe haben kann, wird empfohlen, den dahinter liegenden Sachverhalt, der gegen eine automatische Beendigung des Amtes spricht, konkreter zu benennen (u. a. Zeitraum Übergang Schule bis zur Neuwahl).

Zu § 4 – Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen (Fachberatung)

Zu Recht wird in Abs. 2 der Verordnung auf die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Sicherstellung der Fachberatung hingewiesen. Dies steht auch im Einklang mit § 15a Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG.

§ 15a Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG ermöglicht Trägern der freien Jugendhilfe, ebenfalls Fachberatung einrichten und anbieten zu können. In Satz 3 wird auf das Subsidiaritätsprinzip gem. § 5 Abs. 2 ThürKitaG hingewiesen. Dieses erfährt seine Untersetzung durch § 19 Abs. 7 ThürKitaG (Weiterleitung der Landespauschale an Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Erbringung der Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen worden ist).

Zu diesem Sachverhalt gibt es keine Aussagen, die jedoch dringend vorzunehmen sind.

In dem Sinne ist auch Absatz 6 Satz 1 zu hinterfragen, der eine Fachberatung ausschließlich trägerübergreifend vorsieht. Dies kann, muss jedoch nicht erfolgen. Es ist insofern zu prüfen, ob die vorgesehene Ausschließlichkeit dem § 15a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. §§ 5 Abs. 2, 19 Abs. 7 ThürKitaG entspricht.

Zu § 7 - Landespauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Es fehlt eine Regelung zur Auszahlung der Landespauschale gem. § 19 Abs. 7 Satz 1 ThürKitaG (Fachberatung).

Abschließende Bemerkung:

§ 24 Abs. 1 ThürKitaG bestimmt den Inhalt dieser Rechtsverordnung. Es ist festzustellen, dass das Verfahren zur Feststellung der Kosten für die Kindertagesbetreuung nach

§ 23a Abs. 1 ThürKitaG ebenso Regelungsinhalt dieser Rechtsverordnung ist. Dies fehlt grundsätzlich im vorliegenden Entwurf. Es wird erwartet, dass diese Rechtsverordnung vollumfänglich den durch den Landesgesetzgeber vorgesehenen Regelungsinhalt ausweist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Weise', with a large, stylized initial 'P'.

Peter Weise
Vorsitzender LHA